

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 8. April 1988

**zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über
Zusatzstoffe in der Tierernährung**

(88/228/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom
23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernäh-
rung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
87/552/EWG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß deren
Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen
und technischen Erkenntnisse angepaßt werden. Eine
Neufassung der Anhänge wurde mit der Richtlinie
85/429/EWG der Kommission vorgenommen⁽³⁾.Die Verwendung von Canthaxanthin als färbender Stoff
in Futtermitteln für Forellen und Lachse entspricht
aufgrund der vorgeschriebenen Anwendungsbedingun-
gen für die Zulassung von Zusatzstoffen geltenden
Grundsätzen ; es erscheint daher geboten, diese Verord-
nung von Canthaxanthin in der gesamten Gemeinschaft
zuzulassen.Es ist notwendig den Gehalt von Vitamin A in
bestimmten Fällen zu begrenzen, um die eventuellen
nachteiligen Folgen, die durch eine übermäßige
Aufnahme dieses Zusatzstoffs entstehen könnten, zu
verhüten.Eine jeweils neuartige Verwendung der Antibiotika
„Avoparcin“ und „Virginiamycin“ wurde in einigenMitgliedstaaten mit Erfolg erprobt. Es ist angezeigt, diese
neuen Verwendungszwecke vorläufig bis zur Entschei-
dung über Zulassung auf Gemeinschaftsebene einzel-
staatlich zuzulassen.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermit-
telausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG werden
entsprechend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen von
Artikel 1 bis spätestens 16. Mai 1988 nachzukommen. Sie
unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 8. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 26. 11. 1987, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 12. 9. 1985, S. 1.

ANHANG

1. in Anhang I:

a) Teil „Färbende Stoffe einschließlich Pigmente“: Punkt 1 „Carotinoide und Xanthophylle“ wird der Wortlaut der Position E 161 g „Canthaxanthin“ wie folgt ergänzt:

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Alter	Mindest-gehalt		Sonstige Bestimmungen
					Höchst-gehalt	mg/kg des Alleinfuttermittels	
			„c) Lachse, Forellen	—	—	80	Verabreichung nur ab dem Alter von 6 Monaten zulässig“

b) Teil H „Vitamine, Provitamine und ähnlich wirkende Stoffe, die chemisch eindeutig beschrieben sind“

aa) wird folgende Position 1 angefügt:

EWG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Alter	Höchstgehalt IE/kg des Alleinfuttermittels oder der Tagesration	Sonstige Bestimmungen
„E 672	1. Vitamin A	—	Masthühner sonstige Tierarten oder Tierkategorien	— —	20 000 —	Alle Futtermittel“

bb) der alte Punkt 1 „Vitamin D“ wird zu Punkt 2;

cc) der alte Punkt 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

EWG-Nr.	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchster Alter	Höchstgehalt IE/kg des Alleinfuttermittels oder der Tagesration	Sonstige Bestimmungen
	„3. Alle Stoffe der Gruppe ausgenommen die Vitamine A und D	—	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	Alle Futtermittel“

2. im Anhang II A „Antibiotika“

a) wird der Wortlaut der Position Nr. 21 „Virginiamycin“ wie folgt ergänzt:

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt		Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					mg/kg des Alleinfuttermittels	mg/kg des Alleinfuttermittels			
			„Mastrinder	—	15	40	Angabe in der Gebrauchsanweisung: „In Ergänzungsfuttermitteln darf die Höchstmenge in der Tagesration nicht überschreiten: — für 100 kg Tierkörpergewicht: 140 mg — für jeweils 10 kg zusätzliches Tierkörpergewicht über 100 kg: Hinzufügen von 6 mg	30.11.1989“	

b) wird der Wortlaut der Position Nr. 22 „Avoparcin“ wie folgt ergänzt:

EWG-Nr.	Zusatzstoffe	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt		Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Ermächtigung
					mg/kg des Alleinfuttermittels	mg/kg des Alleinfuttermittels			
			„Schaflämmer ab Beginn des Wiederkäuens ausgenommen Weidelämmer	16 Wochen	10	20	—	30.11.1989“	